

Bundesgerichtsurteil mit massiven Auswirkungen auf Vorsorge- und Steuerplanung

Mit Datum vom 19. August 2010 wurde ein weiterer, wegweisender Entscheid des Bundesgerichtes vom 12. März 2010 betreffend die Zulässigkeit von Einkäufen und Kapitalbezügen in die berufliche Vorsorge (2. Säule) innerhalb einer Dreijahresfrist publiziert. Der Entscheid und insbesondere die Urteilsbegründung dürften zu erheblichen Auswirkungen in der **Vorsorge- und Steuerlandschaft** führen.

Sachverhalt / Ausgangslage

Seit der Einführung von Art. 79b Abs. 3 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) per 1. Januar 2006 steht die vorsorge- und steuerrechtliche Auslegung des folgenden Satzes im Fokus:

*„... wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die **daraus resultierenden Leistungen** innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden“.*

Gehen wir für dessen Auslegung von folgenden Grundannahmen aus:

Bestehendes Vorsorgeguthaben per 31.12.2010	CHF	200'000
Einkauf 30.06.2011	CHF	20'000
Zinsen auf Einkauf	CHF	200

Guthaben per 31.12.2011 (inkl. regl. Sparbeiträge und Zins auf dem Sparguthaben)	CHF	230'200
----------------------------------------------------------------------------------	-----	---------

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) vertrat in seinen Mitteilungen stets die Auffassung, dass aus vorsorgerechtlicher Sicht im vorliegenden Fall per 31. Dezember 2011 lediglich ein Betrag von CHF 20'200 (Höhe des Einkaufs samt Zinsen) nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden kann. Demzufolge war bis anhin das gesamte, vor dem Einkauf erworbene Vorsorgeguthaben durch diese Bestimmung nicht betroffen. Dies entsprach grundsätzlich auch der Auffassung einer Vielzahl von Steuerbehörden (u.a. Kanton Bern). Einige Kantone (u.a. Kanton Solothurn) prüften entsprechende Transaktionen vor dem Bundesgerichtsentscheid unter dem Aspekt der Steuerumgehung.

Entscheid Bundesgericht vom 12. März 2010

Das Bundesgericht erkennt in Art. 79b Abs. 3 BVG keine direkte Verknüpfung zwischen dem Einkauf und einer Leistung und geht sogar soweit, dass **jegliche Kapitalauszahlung** während der **Dreijahresfrist** als **missbräuchlich** zu qualifizieren und deshalb vom **Einkommensabzug auszuschliessen** sei.

Dies führt dazu, dass im vorstehenden Beispiel per 31. Dezember 2011 nicht nur der Betrag von CHF 20'200,

sondern das gesamte Vorsorgeguthaben von CHF 230'200 nicht in Kapitalform bezogen werden kann, sofern keine nachteiligen Steuerfolgen in Kauf genommen werden sollen.

Auswirkungen auf die Praxis

Erste Erkenntnisse aus Verhandlungen mit der Steuerverwaltung des Kantons Bern (KSTV BE) deuten darauf hin, dass die bundesgerichtliche Rechtssprechung nach dem Publikationsdatum angewandt wird. Somit dürfte sich die neue, restriktive Praxis auf alle Einkäufe, welche nach dem **19. August 2010** geleistet wurden, auswirken. Eine definitive Stellungnahme der KSTV BE steht noch aus.

Es gilt festzuhalten, dass jeglicher Einkauf ab dem 19. August 2010 das gesamte vorbestehende Vorsorgeguthaben „infiiziert“ und nach jedem Einkauf eine neue steuerliche Dreijahressperrfrist zu laufen beginnt.

Die entsprechenden Konsequenzen und damit verbundenen Fragestellungen werden die Versicherten als Steuerpflichtige, Vorsorgeberater, Steuerbehörden und Steuerberater in nächster Zeit entsprechend herausfordern. So stellen sich u.a. folgende Fragen:

- Wie wird eine Verletzung der dreijährigen Sperrfrist steuerlich korrigiert? Erfolgt eine ordentliche Besteuerung der Auszahlung oder und in welchem Umfang wird der Einkauf nicht zum Abzug zugelassen?
- Welche Folgen ergeben sich bei vorgängigem Wegzug ins Ausland? Auf welcher Basis und zu welchem Zeitpunkt wird bei Wohnsitzwechsel korrigiert?
- Kann der Beweis erbracht werden, dass keine Steuerumgehungsabsicht vorliegt?
- Erfolgt eine unterschiedliche Auslegung bei Scheidungsbezügen, Vorbezügen bei Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, Kapitalbezügen bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit oder Eintritt Risiko Alter?
- Was sind die Auswirkungen auf bestehende Rulings?

Unabhängig von der Beantwortung der vorstehenden Fragen wird deutlich, dass einer frühzeitig zu bestimmenden Strategie im derzeitigen Vorsorgeumfeld erhöhte Bedeutung zukommt.

Für ergänzende Auskünfte stehen Ihnen unsere Steuerspezialisten gerne zur Verfügung.

[Ariste Baumberger](#)
[Mathias Josi](#)
[Daniel Leuenberger](#)

[Fredy Brügger](#)
[Thomas Kunz](#)
[Thomas Zurbruggen](#)